

Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Italienische Sprache und Literatur

vom 14. Dezember 2020

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 Das Institut für Italienische Sprache und Literatur bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d Master-Studienprogramm Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte) mit einem der beiden Schwerpunkte:
 - Sprachwissenschaft,
 - Literaturwissenschaft,
- e Master-Studienprogramm Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 Folgende Titel können erworben werden:

- a Bachelor of Arts in Italian Linguistics and Literature, Universität Bern (BA),
- b Master of Arts in Italian Linguistics / Literature with special qualification in
 - Linguistics,
 - Literature,Universität Bern (MA).

FACHAUSBILDUNG

Art. 4 ¹ In den Bachelor-Studienprogrammen umfasst die Fachausbildung folgende fünf systematisch-methodische Fachgebiete:

- a Vertiefung der Sprachkompetenz,
- b Synchronische Sprachwissenschaft (Aneignung der Methoden und Instrumente der italienischen Sprachwissenschaft, Analyse der Strukturen, der Anwendung und der Verbreitung der italienischen Sprache),
- c Diachronische Sprachwissenschaft (Geschichte der italienischen Sprache),
- d Geschichte der italienischsprachigen Literatur (Studium der wichtigsten Autoren, Strömungen und Fragestellungen mit samt ihrer jeweiligen ideengeschichtlichen Voraussetzungen; Kenntnis der Probleme der Forschung bezüglich Periodisierung und Rolle der verschiedenen Kulturzentren aus geographisch-historischer Perspektive),
- e Theorien und Methoden der italienischen Literaturwissenschaft (Aneignung der wichtigsten Techniken der Analyse literarischer Texte sowie der dazu nötigen Hilfsmittel im Gebiet der Editionswissenschaft, Literaturtheorie, Stilistik, Rhetorik, Metrik und Narratologie).

² In den Master-Studienprogrammen umfasst die Fachausbildung folgende vier systematisch-methodische Fachgebiete:

- a Strukturen der italienischen Sprache (Beschreibung, Analyse und Vergleich der Strukturen der Sprache),
- b Varietäten und Geschichte der italienischen Sprache (Studium der synchronischen sowie diachronischen Variation),
- c Vertieftes Wissen der Geschichte der italienischsprachigen Literatur unter Berücksichtigung der Verflechtungen des Kommunikationssystems 'Literatur' mit seinen pluralen kultur- und mediengeschichtlichen Kontexten,
- d Vertieftes Wissen der Theorien und Methoden der italienischen Literaturwissenschaft.

WAHL DER MINOR	Art. 5 Zu den Major-Studienprogrammen sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme in der Studienrichtung Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft.
ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE	Art. 6 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 7 Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
BEWERTUNG	Art. 8 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. ² Alle Lehrveranstaltungen und Module werden benotet.
WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION	Art. 9 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; Leistungskontrollen von nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten. ² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden: <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – zwei ungenügende Noten b Bachelor-Studienprogramme (Minor): <ul style="list-style-type: none"> – eine ungenügende Note c Master-Studienprogramme: <ul style="list-style-type: none"> – eine ungenügende Note ³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden: <ul style="list-style-type: none"> a Bachelor-Studienprogramm (Major) <ul style="list-style-type: none"> – Lehrveranstaltungen des Propädeutikums – Pflichtleistungen der Mittleren Phase – Bachelorarbeit – Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich b Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – Lehrveranstaltungen des Propädeutikums – Pflichtleistungen der Mittleren Phase c Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> – Lehrveranstaltungen des Propädeutikums – Pflichtleistungen der Mittleren Phase

	<p><i>d</i> Master-Studienprogramm (Major)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkt Literaturwissenschaft: zwei Kolloquien oder ein Kolloquium und ein Praktikum – Schwerpunkt Sprachwissenschaft: zwei Kolloquien – Masterarbeit
BENEFRI	Art. 10 Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprach- oder Literaturwissenschaft, die innerhalb des BENEFRI-Programms besucht, validiert und benotet wurden, werden anerkannt.
ANGEBOT FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME	Art. 11 Das Institut für italienische Sprache und Literatur öffnet seine Lehrveranstaltungen für die anderen Institute innerhalb der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch und Spanisch) (Art. 42 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3) sowie für die folgenden Master-Studienprogramme: World Literature, Editionsphilologie, Soziolinguistik.
GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLEISTUNGEN	Art. 12 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.
STUDIENBERATUNG	Art. 13 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren des Instituts sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

II. Bachelor-Studienprogramme

GLIEDERUNG	<p>Art. 14 ¹ Die Studienprogramme sind in das Propädeutikum (1. und 2. Semester), die Mittlere Phase (3. und 4. Semester) und das Hauptstudium (5. und 6. Semester) geteilt.</p> <p>² Die Studienprogramme gliedern sich in die beiden Studienschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Italienische Sprachwissenschaft <i>b</i> Italienische Literaturwissenschaft <p>1. Bachelor-Studienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 15 ¹ Sprachwissenschaft:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungen der italienischen Sprache, ausgehend vom Lateinischen bis hin zum Gegenwartsitalienischen zu benennen und zu beschreiben. – ausgehend von der Geschichte der italienischen Sprache Konzepte, Ansätze und Methoden der historischen Sprachwissenschaft anzuwenden.

- Konzepte, Ansätze und Methode der synchronen Sprachwissenschaft – sowohl auf sprachinterner als auch auf sprachexterner Ebene – zu benennen, beschreiben und anzuwenden.
 - Die dabei erworbenen Kompetenzen betreffen insbesondere phonologische, morphologische, syntaktische, semantische, pragmatische und textlinguistische Phänomene, sowie Aspekte aus der Soziolinguistik und der Mehrsprachigkeitsforschung.
- Konzepte, Ansätze und Methoden wissenschaftshistorisch zu verorten.

² Literaturwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- Basiskenntnisse zur Analyse von Texten der italienischen Literatur einzusetzen und Textanalysen terminologisch korrekt durchzuführen.
- Grundlegende literaturtheoretische Konzepte und Ansätze zu benennen, zu erläutern und methodisch reflektiert anzuwenden.
- Entwicklungen der italienischsprachigen Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart zu benennen und zu erklären (Epochensignaturen; gattungspoetologische Kategorien; sozial-, kultur-, religions- und wissenschaftsgeschichtliche Kontexte).
- Vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Editionswissenschaft sachgemäss anzuwenden.

³ Sprachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- verschiedene Sprachregister adäquat mündlich und schriftlich anzuwenden.
- wissenschaftliche Texte in italienischer Sprache zu produzieren.
- wissenschaftliche und literarische Texte in italienischer Sprache aus der Gegenwart zu verstehen.
- unter Anleitung durch die Dozierenden literarische Texte aus der Antike zu verstehen.
- wissenschaftliche Texte in den für die Disziplin wichtigsten Sprachen, ausserhalb des Italienischen, zu verstehen.

⁴ Überfachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- sowohl die Methode des orientierenden, kursorischen als auch des kritischen Lesens anzuwenden.
- Inhalte zu synthetisieren und zu kontextualisieren.

- literarische und wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu interpretieren.
- eine eigene These vertreten und ausführen zu können.
- unter Anleitung durch die Dozierenden...
 - Probleme zu ermitteln und daraus Hypothesen und Forschungsfragen zu formulieren.
 - Angemessene Forschungsmethoden und Ansätze auszuwählen und anzuwenden.
 - Forschungsprojekte im Team zu planen und durchzuführen.
 - Selbständige Datenerhebungen durchzuführen.
 - Daten selbständig aufzuarbeiten.
 - Die erhobenen Daten selbständig und kritisch auszuwerten und zu analysieren.
 - Die Ergebnisse mit dem Forschungsstand und der Forschungsfrage zu triangularisieren.
- wissenschaftliche Ergebnisse kohärent, klar und synthetisch zu kommunizieren und darzustellen.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 16 ¹ Das Propädeutikum besteht aus Pflichtleistungen im Umfang von 32 ECTS-Punkten:

- a* Modul Grundlagen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft des Italienischen
- b* Modul Einführung in die Italienische Literaturwissenschaft
- c* Vorlesung Literaturgeschichte von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert
- d* Italienische Sprache
- e* Einführung in die lateinische Sprache und Kultur
- f* Einführung in die historische Grammatik des Italienischen

² Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Pflichtleistungen erfolgreich absolviert sind.

MITTLERE PHASE

Art. 17 Die Mittlere Phase besteht aus Pflichtleistungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten:

- a* Modul Varietäten und Spracherwerb
- b* Modul Methoden der sprachwissenschaftlichen Forschung
- c* Vorlesung Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart
- d* Lektüreliste Literaturwissenschaft
- e* Modul Grundlagen und Praktiken literaturwissenschaftlicher Forschung

HAUPTSTUDIUM

Art. 18 ¹ Im Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht das Hauptstudium aus den folgenden Leistungen im Umfang von 52 ECTS-Punkten:

a Pflichtleistungen:

- Bachelorarbeit

b Wahlpflichtleistungen:

- Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft
- Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft
- Auslandsaufenthalt

c Wahlbereich

² Im Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht das Hauptstudium aus den folgenden Leistungen im Umfang von 52 ECTS-Punkten:

a Pflichtleistungen:

- Bachelorarbeit

b Wahlpflichtleistungen:

- Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft
- Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft
- Auslandsaufenthalt

c Wahlbereich

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 19 Im Rahmen der Seminare schreiben die Studierenden sechs Seminararbeiten (im Umfang von je 20 000 bis 25 000 Zeichen).

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 20 ¹ Der Auslandsaufenthalt dauert sechs Monate (oder zweimal drei Monate) und ergibt 6 ECTS-Punkte. Diese 6 ECTS-Punkte werden nur erteilt, wenn der Auslandsaufenthalt in Italien oder im Kanton Tessin absolviert wird. Der Aufenthalt ist nicht zwingend als Studium an einer italienischsprachigen Universität zu verstehen, sondern kann auch andere Formen annehmen (Praktikum, Erwerbstätigkeit, usw.).

² Der Auslandsaufenthalt gehört zum Bachelorstudium und sollte vorzugsweise zwischen dem vierten und dem sechsten Semester stattfinden. Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen, müssen die Studierenden zuhause der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors einen fünfseitigen Bericht verfassen.

³ Der Auslandsaufenthalt kann an einer italienischsprachigen Universität absolviert werden, wobei nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die validiert und benotet wurden. Zudem müssen die gewählten Lehrveranstaltungen mit dem vorliegenden Studienplan konform sein. Es können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

	<p>⁴ Studierende, die einen Studienaufenthalt im Kanton Tessin absolvieren, müssen in diesem Fall Lehrveranstaltungen an der Università della Svizzera italiana (USI) besuchen. Es können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.</p> <p>⁵ Studierende, die ihre Matura in Italien oder in der italienischen Schweiz erworben haben, können auf Nachfrage vom Auslandsaufenthalt dispensiert werden. Dieselbe Regelung gilt für Studierende, welche beide obligatorischen Sprachkurse mindestens mit der Note 5 absolviert haben. Die dadurch nicht erhaltenen 6 ECTS-Punkte müssen in Lehrveranstaltungen des Instituts erworben werden.</p>
WAHLBEREICH	<p>Art. 21 Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.</p>
BACHELORARBEIT	<p>Art. 22 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 sowie 44 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>² Die Bachelorarbeit wird innerhalb des gewählten Studienschwerpunkts geschrieben und umfasst 75 000 Zeichen.</p> <p>³ Die Bachelorarbeit ist im letzten Semester des Studiums zu verfassen.</p> <p>⁴ Für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.</p> <p>⁵ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 23 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 16 bis 18 erbracht sind, b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 erfüllt sind, c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind, d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist, e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und f der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.
NOTE	<p>Art. 24 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.</p> <p>² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.</p>

2. **Bachelor-Studienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 25 ¹ Sprachwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- Entwicklungen der italienischen Sprache, ausgehend vom Lateinischen bis hin zum Gegenwartsitalienischen zu benennen und zu beschreiben.
- ausgehend von der Geschichte der italienischen Sprache Konzepte, Ansätze und Methoden der historischen Sprachwissenschaft anzuwenden.
- Konzepte, Ansätze und Methode der synchronen Sprachwissenschaft – sowohl auf sprachinterner als auch auf sprachexterner Ebene – zu benennen, beschreiben und anzuwenden.
 - Die dabei erworbenen Kompetenzen betreffen insbesondere phonologische, morphologische, syntaktische, semantische, pragmatische und textlinguistische Phänomene, sowie Aspekte aus der Soziolinguistik und der Mehrsprachigkeitsforschung.
- Konzepte, Ansätze und Methoden wissenschaftshistorisch zu verorten.

² Literaturwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- Basiskenntnisse zur Analyse von Texten der italienischen Literatur einzusetzen und Textanalysen terminologisch korrekt durchzuführen.
- Grundlegende literaturtheoretische Konzepte und Ansätze zu benennen, zu erläutern und methodisch reflektiert anzuwenden.
- Entwicklungen der italienischsprachigen Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart zu benennen und zu erklären (Epochensignaturen; gattungspoetologische Kategorien; sozial-, kultur-, religions- und wissenschaftsgeschichtliche Kontexte).
- Vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Editionswissenschaft sachgemäss anzuwenden.

³ Sprachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- verschiedene Sprachregister adäquat mündlich und schriftlich anzuwenden.
- wissenschaftliche Texte in italienischer Sprache zu produzieren.
- wissenschaftliche und literarische Texte in italienischer Sprache aus der Gegenwart zu verstehen.

- unter Anleitung durch die Dozierenden literarische Texte aus der Antike zu verstehen.
- wissenschaftliche Texte in den für die Disziplin wichtigsten Sprachen, ausserhalb des Italienischen, zu verstehen.

⁴ Überfachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- sowohl die Methode des orientierenden, kursorischen als auch des kritischen Lesens anzuwenden.
- Inhalte zu synthetisieren und zu kontextualisieren.
- literarische und wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu interpretieren.
- eine eigene These vertreten und ausführen zu können.
- unter Anleitung durch die Dozierenden...
 - Probleme zu ermitteln und daraus Hypothesen und Forschungsfragen zu formulieren.
 - Angemessene Forschungsmethoden und Ansätze auszuwählen und anzuwenden.
 - Forschungsprojekte im Team zu planen und durchzuführen.
 - Selbständige Datenerhebungen durchzuführen.
 - Daten selbständig aufzuarbeiten.
 - Die erhobenen Daten selbständig und kritisch auszuwerten und zu analysieren.
 - Die Ergebnisse mit dem Forschungsstand und der Forschungsfrage zu triangularisieren.
- wissenschaftliche Ergebnisse kohärent, klar und synthetisch zu kommunizieren und darzustellen.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 26 ¹ Im Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht das Propädeutikum aus Pflichtmodulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten:

- a Grundlagen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft des Italienischen
- b Einführung in die Italienische Literaturwissenschaft
- c Italienische Sprache

² Im Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht das Propädeutikum aus Pflichtmodulen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

- a Grundlagen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft des Italienischen
- b Einführung in die Italienische Literaturwissenschaft
- c Italienische Sprache

- d Vorlesung Literaturgeschichte von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert

³ Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Pflichtmodule erfolgreich absolviert sind.

MITTLERE PHASE

Art. 27 ¹ Im Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht die Mittlere Phase aus Pflichtleistungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten:

- a Modul Varietäten und Spracherwerb
- b Vorlesung Literaturgeschichte von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert
- c Vorlesung Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart
- d Methoden der sprachwissenschaftlichen Forschung

² Im Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht die Mittlere Phase aus Pflichtleistungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten:

- a Modul Varietäten und Spracherwerb
- b Vorlesung Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart
- c Lektüreliste Literaturwissenschaft
- d Grundlagen und Praktiken literaturwissenschaftlicher Forschung

HAUPTSTUDIUM

Art. 28 ¹ Im Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht das Hauptstudium aus den folgenden Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten:

- a Wahlpflichtleistungen:
 - Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft
 - Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft
 - Auslandsaufenthalt

² Im Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht das Hauptstudium aus den folgenden Leistungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten:

- a Wahlpflichtleistungen:
 - Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft
 - Auslandsaufenthalt

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 29 Im Rahmen der Seminare schreiben die Studierenden drei Seminararbeiten (im Umfang von je 20 000 bis 25 000 Zeichen).

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 30 ¹ Der Auslandsaufenthalt dauert drei Monate und ergibt 3 ECTS-Punkte. Diese 3 ECTS-Punkte werden nur erteilt, wenn der Auslandsaufenthalt in Italien oder im Kanton Tessin absolviert wird. Der Aufenthalt ist nicht zwingend als Studium an einer italienischsprachigen Universität zu verstehen, sondern kann auch andere Formen annehmen (Praktikum, Erwerbstätigkeit, usw.).

² Der Auslandsaufenthalt gehört zum Bachelorstudium und sollte vorzugsweise zwischen dem vierten und dem sechsten Semester stattfinden. Um ihren Auslandsaufenthalt anerkennen zu lassen, müssen die Studierenden zuhause der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors einen fünfseitigen Bericht verfassen.

³ Der Auslandsaufenthalt kann an einer italienischsprachigen Universität absolviert werden, wobei nur diejenigen Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die validiert und benotet wurden. Zudem müssen die gewählten Lehrveranstaltungen mit dem vorliegenden Studienplan konform sein. Es können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

⁴ Studierende, die einen Studienaufenthalt im Kanton Tessin absolvieren, müssen in diesem Fall Lehrveranstaltungen an der Università della Svizzera italiana (USI) besuchen. Es können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden.

⁵ Studierende, die ihre Matura in Italien oder in der italienischen Schweiz erworben haben, können, auf Nachfrage, vom Auslandsaufenthalt dispensiert werden. Dieselbe Regelung gilt für Studierende, welche beide obligatorischen Sprachkurse mindestens mit der Note 5 absolviert haben. Die dadurch nicht erhaltenen 3 ECTS-Punkte müssen in Lehrveranstaltungen des Instituts erworben werden.

BESTEHENSNORM

Art. 31 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 26 bis 28 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 32 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. ***Bachelor-Studienprogramm Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)***

STUDIENZIELE

Art. 33 ¹ Sprachwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- Entwicklungen der italienischen Sprache, ausgehend vom Lateinischen bis hin zum Gegenwartsitalienischen zu benennen und zu beschreiben.

- ausgehend von der Geschichte der italienischen Sprache Konzepte, Ansätze und Methoden der historischen Sprachwissenschaft anzuwenden.
- Konzepte, Ansätze und Methode der synchronen Sprachwissenschaft – sowohl auf sprachinterner als auch auf sprachexterner Ebene – zu benennen, beschreiben und anzuwenden.
 - Die dabei erworbenen Kompetenzen betreffen insbesondere phonologische, morphologische, syntaktische, semantische, pragmatische und textlinguistische Phänomene, sowie Aspekte aus der Soziolinguistik und der Mehrsprachigkeitsforschung.
- Konzepte, Ansätze und Methoden wissenschaftshistorisch zu verorten.

² Literaturwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- Basiskenntnisse zur Analyse von Texten der italienischen Literatur einzusetzen und Textanalysen terminologisch korrekt durchzuführen.
- Grundlegende literaturtheoretische Konzepte und Ansätze zu benennen, zu erläutern und methodisch reflektiert anzuwenden.
- Entwicklungen der italienischsprachigen Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart zu benennen und zu erklären (Epochensignaturen; gattungspoetologische Kategorien; sozial-, kultur-, religions- und wissenschaftsgeschichtliche Kontexte).
- Vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Editionswissenschaft sachgemäss anzuwenden.

³ Sprachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- verschiedene Sprachregister adäquat mündlich und schriftlich anzuwenden.
- wissenschaftliche Texte in italienischer Sprache zu produzieren.
- wissenschaftliche und literarische Texte in italienischer Sprache aus der Gegenwart zu verstehen.
- unter Anleitung durch die Dozierenden literarische Texte aus der Antike zu verstehen.
- wissenschaftliche Texte in den für die Disziplin wichtigsten Sprachen, ausserhalb des Italienischen, zu verstehen.

⁴ Überfachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- sowohl die Methode des orientierenden, kursorischen als auch des kritischen Lesens anzuwenden.
- Inhalte zu synthetisieren und zu kontextualisieren.
- literarische und wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu interpretieren.
- eine eigene These vertreten und ausführen zu können.
- unter Anleitung durch die Dozierenden...
 - Probleme zu ermitteln und daraus Hypothesen und Forschungsfragen zu formulieren.
 - Angemessene Forschungsmethoden und Ansätze auszuwählen und anzuwenden.
 - Forschungsprojekte im Team zu planen und durchzuführen.
 - Selbständige Datenerhebungen durchzuführen.
 - Daten selbständig aufzuarbeiten.
 - Die erhobenen Daten selbständig und kritisch auszuwerten und zu analysieren.
 - Die Ergebnisse mit dem Forschungsstand und der Forschungsfrage zu triangularisieren.
- wissenschaftliche Ergebnisse kohärent, klar und synthetisch zu kommunizieren und darzustellen.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 34 ¹ Im Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht das Propädeutikum aus Pflichtmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten:

- a Grundlagen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft des Italienischen
- b Einführung in die Italienische Literaturwissenschaft
- c Italienische Sprache

² Im Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht das Propädeutikum aus Pflichtmodulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten:

- a Grundlagen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft des Italienischen
- b Einführung in die Italienische Literaturwissenschaft
- c Italienische Sprache

³ Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen Pflichtmodule erfolgreich absolviert sind.

MITTLERE PHASE

Art. 35 ¹ Im Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht die Mittlere Phase aus Pflichtleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten:

- a Modul Varietäten und Spracherwerb
- b Vorlesung Literaturgeschichte von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert
- c Vorlesung Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart

² Im Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht die Mittlere Phase aus Pflichtleistungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten:

- a Modul Varietäten und Spracherwerb
- b Vorlesung Literaturgeschichte von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert
- c Vorlesung Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart

HAUPTSTUDIUM

Art. 36 ¹ Im Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht das Hauptstudium aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten:

- a Lehrveranstaltungen in Italienischer Sprachwissenschaft

² Im Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht das Hauptstudium aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten:

- a Lehrveranstaltungen in Italienischer Literaturwissenschaft

BESTEHENSORM

Art. 37 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 34 bis 36 erbracht sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 erfüllt sind,
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c bestanden sind,
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 38 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 39 ¹ Sprachwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- Entwicklungen der italienischen Sprache, ausgehend vom Lateinischen bis hin zum Gegenwartsitalienischen zu benennen und zu beschreiben.
- ausgehend von der Geschichte der italienischen Sprache Konzepte, Ansätze und Methoden der historischen Sprachwissenschaft anzuwenden.
- Konzepte, Ansätze und Methode der synchronen Sprachwissenschaft - sowohl auf sprachinterner als auch auf sprachexterner Ebene – zu benennen, beschreiben und anzuwenden.
 - Die dabei erworbenen Kompetenzen betreffen insbesondere phonologische, morphologische, syntaktische, semantische, pragmatische und textlinguistische Phänomene, sowie Aspekte aus der Soziolinguistik und der Mehrsprachigkeitsforschung.
- Konzepte, Ansätze und Methoden wissenschaftshistorisch zu verorten.
- in ausgewählten Gebieten der Linguistik komplexe Fragestellungen vertieft zu behandeln.
 - Die dabei erworbenen Kompetenzen umfassen insbesondere folgende Forschungsgebiete: Soziolinguistik, Mehrsprachigkeitsforschung und einzelne Gebiete der Systemlinguistik.

² Literaturwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- ein fundiertes und vertieftes literaturgeschichtliches Wissen und philologische Kompetenzen bei der Analyse von Texten einzusetzen.
- verstärkt methodologische Reflexion durch kritische Auseinandersetzung mit literaturtheoretischen Positionen zu entwickeln
- die Verflechtungen des Kommunikationssystems 'Literatur' mit seinen pluralen kultur- und mediengeschichtlichen Kontexten vertieft zu verstehen und zu analysieren.

³ Sprachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- verschiedene Sprachregister adäquat mündlich und schriftlich anzuwenden.

- wissenschaftliche Texte in italienischer Sprache zu produzieren.
- wissenschaftliche und literarische Texte in italienischer Sprache aus allen Epochen zu verstehen.
- wissenschaftliche Texte in den für die Disziplin wichtigsten Sprachen, ausserhalb des Italienischen, zu verstehen.

⁴ Überfachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- sowohl die Methode des orientierenden, kursorischen als auch des kritischen Lesens anzuwenden.
- Inhalte zu synthetisieren und zu kontextualisieren.
- literarische und wissenschaftliche Texte unter der Berücksichtigung verschiedener Perspektiven zu analysieren und zu interpretieren.
- Probleme zu ermitteln und daraus Hypothesen und Forschungsfragen zu formulieren.
- dezidiert eine eigene These vertreten und ausführen zu können.
- angemessene Forschungsmethoden und Ansätze auszuwählen.
- Forschungsprojekte im Team zu planen und durchzuführen.
- selbständige Datenerhebungen durchzuführen.
- Daten selbständig aufzuarbeiten.
- die erhobenen Daten selbständig und kritisch auszuwerten und zu analysieren.
- die Ergebnisse mit dem Forschungsstand und der Forschungsfrage zu triangularisieren.
- wissenschaftliche Ergebnisse kohärent, klar und synthetisch zu kommunizieren und darzustellen.

ZULASSUNGS VORAUSSETZUNGEN

Art. 40 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder

- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Absatz 1 muss der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltungen Einführung in die lateinische Sprache und Kultur und Einführung in die historische Grammatik des Italienischen oder der Erwerb gleichwertiger Kompetenzen nachgewiesen oder im Rahmen der Zusatzleistungen nachgeholt werden.

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

SCHWERPUNKTE

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Schwerpunkte:

- a Italienische Sprachwissenschaft
- b Italienische Literaturwissenschaft

² Die Studierenden wählen einen dieser Schwerpunkte als dominante Richtung.

LEISTUNGEN

Art. 42 ¹ Der Schwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Masterarbeit
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:
 - Modul Vertiefung komplexer Fragestellungen der Sprachwissenschaft I
 - Modul Vertiefung komplexer Fragestellungen der Sprachwissenschaft II
 - 3 Seminare in Italienischer Sprachwissenschaft
 - Modul Paradigmen der italienischsprachigen Literatur
 - Modul Literatur – Kultur – Medien

² Der Schwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:
 - Modul Paradigmen der italienischsprachigen Literatur

- Modul Literatur – Kultur – Medien
- Praktikum *oder* Kolloquium II
- Modul Vertiefung komplexer Fragestellungen der Sprachwissenschaft

³ Studierende haben (einmal während ihres Masterstudiums) die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen, welche sie an anderen Instituten innerhalb der romanischen Sprachen und Literaturen der Universität Bern (Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft oder Französische Sprach- und Literaturwissenschaft) besucht und validiert haben, und für die sie eine Note erhalten haben, als Leistungsnachweis für ihr Curriculum in Italienischer Sprach- und Literaturwissenschaft anerkennen zu lassen.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 43 Im Rahmen der Seminare schreiben die Studierenden vier Seminararbeiten (im Umfang von je 30 000 bis 37 500 Zeichen).

MASTERARBEIT

Art. 44 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben. Sie soll eine wissenschaftliche Arbeit zu einem systematischen oder empirischen Spezialthema der italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft sein.

³ Im letzten Semester des Studiums ist eine Masterarbeit im Umfang von 200 000 bis 250 000 Zeichen zu verfassen

⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 45 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 42 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d bestanden sind,
- d* die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 46 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. **Master-Studienprogramm Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 47 ¹ Sprachwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- Entwicklungen der italienischen Sprache, ausgehend vom Lateinischen bis hin zum Gegenwartsitalienischen zu benennen und zu beschreiben.
- ausgehend von der Geschichte der italienischen Sprache Konzepte, Ansätze und Methoden der historischen Sprachwissenschaft anzuwenden.
- Konzepte, Ansätze und Methode der synchronen Sprachwissenschaft - sowohl auf sprachinterner als auch auf sprachexterner Ebene – zu benennen, beschreiben und anzuwenden.
 - Die dabei erworbenen Kompetenzen betreffen insbesondere phonologische, morphologische, syntaktische, semantische, pragmatische und textlinguistische Phänomene, sowie Aspekte aus der Soziolinguistik und der Mehrsprachigkeitsforschung.
- Konzepte, Ansätze und Methoden wissenschaftshistorisch zu verorten.
- in ausgewählten Gebieten der Linguistik komplexe Fragestellungen vertieft zu behandeln.
 - Die dabei erworbenen Kompetenzen umfassen insbesondere folgende Forschungsgebiete: Soziolinguistik, Mehrsprachigkeitsforschung und einzelne Gebiete der Systemlinguistik.

² Literaturwissenschaft:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- ein fundiertes und vertieftes literaturgeschichtliches Wissen und philologische Kompetenzen bei der Analyse von Texten einzusetzen.
- verstärkt methodologische Reflexion durch kritische Auseinandersetzung mit literaturtheoretischen Positionen zu entwickeln
- die Verflechtungen des Kommunikationssystems 'Literatur' mit seinen pluralen kultur- und mediengeschichtlichen Kontexten vertieft zu verstehen und zu analysieren.

³ Sprachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- verschiedene Sprachregister adäquat mündlich und schriftlich anzuwenden.
- wissenschaftliche Texte in italienischer Sprache zu produzieren.

- wissenschaftliche und literarische Texte in italienischer Sprache aus allen Epochen zu verstehen.
- wissenschaftliche Texte in den für die Disziplin wichtigsten Sprachen, ausserhalb des Italienischen, zu verstehen.

⁴ Überfachliche Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage...

- sowohl die Methode des orientierenden, kursorischen als auch des kritischen Lesens anzuwenden.
- Inhalte zu synthetisieren und zu kontextualisieren.
- literarische und wissenschaftliche Texte unter der Berücksichtigung verschiedener Perspektiven zu analysieren und zu interpretieren.
- Probleme zu ermitteln und daraus Hypothesen und Forschungsfragen zu formulieren.
- dezidiert eine eigene These vertreten und ausführen zu können.
- angemessene Forschungsmethoden und Ansätze auszuwählen.
- Forschungsprojekte im Team zu planen und durchzuführen.
- selbständige Datenerhebungen durchzuführen.
- Daten selbständig aufzuarbeiten.
- die erhobenen Daten selbständig und kritisch auszuwerten und zu analysieren.
- die Ergebnisse mit dem Forschungsstand und der Forschungsfrage zu triangularisieren.
- wissenschaftliche Ergebnisse kohärent, klar und synthetisch zu kommunizieren und darzustellen.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 48 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a* ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss mit mindestens 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

STUDIENSCHWERPUNKTE

Art. 49 ¹ Das Studienprogramm gliedert sich in die beiden Studienschwerpunkte:

- a* Italienische Sprachwissenschaft

	<p><i>b</i> Italienische Literaturwissenschaft</p> <p>² Die Studierenden wählen einen dieser Studienschwerpunkte als dominante Richtung. Der andere Studienschwerpunkt wird als Ergänzung angesehen.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 50 ¹ Der Studienschwerpunkt Italienische Sprachwissenschaft besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:</p> <p><i>a</i> Modul Vertiefung komplexer Fragestellungen der Sprachwissenschaft</p> <p><i>b</i> 1 Seminar in Italienischer Sprachwissenschaft</p> <p><i>c</i> Modul Paradigmen der italienischsprachigen Literatur <i>und/oder</i> Modul Literatur – Kultur – Medien</p> <p>² Der Studienschwerpunkt Italienische Literaturwissenschaft besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:</p> <p><i>a</i> Modul Paradigmen der italienischsprachigen Literatur <i>und/oder</i> Modul Literatur – Kultur – Medien</p> <p><i>b</i> Modul Vertiefung komplexer Fragestellungen der Sprachwissenschaft</p> <p>³ Studierende haben (einmal während ihres Masterstudiums) die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen, welche sie an anderen Instituten innerhalb der romanischen Sprachen und Literaturen der Universität Bern (Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft oder Französische Sprach- und Literaturwissenschaft) besucht und validiert haben, und für die sie eine Note erhalten haben, als Leistungsnachweis für ihr Curriculum in Italienischer Sprach- und Literaturwissenschaft anerkennen zu lassen.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p>Art. 51 Im Rahmen der Seminare schreiben die Studierenden drei Seminararbeiten (im Umfang von je 30 000 bis 37 500 Zeichen).</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 52 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <p><i>a</i> die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 50 erbracht sind,</p> <p><i>b</i> bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 9 Absatz 2 erfüllt sind,</p> <p><i>c</i> der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und</p> <p><i>d</i> allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.</p>
NOTE	<p>Art. 53 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.</p>
	<p style="text-align: center;"><i>IV. Rechtspflege</i></p>
BESCHWERDEVERFAHREN	<p>Art. 54 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.</p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 55 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 56 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Italienische Sprache und Literatur ab dem Herbstsemester 2021 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan „Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft“ vom 1. Oktober 2005 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2024 nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005.

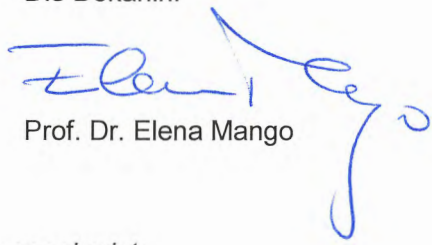
³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 57 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan „Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft“ vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 2020

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Januar 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann